

Satzung des Vereins Chorlorado

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Chorlorado“.
- (2) Er hat den Sitz in Schwerte/Ruhr.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein versteht sich als Gemeinschaft, die sich für Solidarität, Toleranz, Freiheit und das Recht auf Glückseligkeit in unserer Gesellschaft einsetzt und diese Werte lebt.

Zweck des Vereins (im Folgenden seinem Zweck entsprechend auch „Chor“ genannt) ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben sowie Workshops, Auftritte und Konzerte für ein öffentliches Publikum und gemeinsame Unternehmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch Honorare für Nichtmitglieder, die Konzerte und Auftritte musikalisch unterstützen, sowie Ausgaben für eingesetzte Technik bei Auftritten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.
- (3) Wenn es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Chores kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Chor entscheidet der Vorstand nach Befragung der Mitglieder und der Chorleitung nach einer beitragsfreien Probezeit von in der Regel 6 Proben. Im Falle einer Ablehnung kann die abgelehnte Person die Mitgliederversammlung anrufen, ihren Fall zu prüfen. Diese entscheidet dann endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten beitragsfrei ruhen (Beurlaubung). Die Beurlaubung kann nicht rückwirkend erfolgen. Einmal gezahlte Beiträge werden bei fortbestehender Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht sofort.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Chores schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die ausgeschlossene Person die Mitgliederversammlung anrufen, ihren Fall zu prüfen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühr

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Der Chor erhebt keine Aufnahmegebühr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Sie vertreten den Chor gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Über jede Position des Vorstandes wird einzeln und geheim abgestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Nur Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn es das Chorinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (§4.3 und §5.3)
- g) Auflösung des Chores
- h) Verpflichtung und Abberufung des Chorleiters/der Chorleiterin

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Die Kommunikation und Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt prinzipiell per E-Mail. Jedes Mitglied gibt zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse an. Auf Wunsch kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auf dem Postweg erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Protokolle

Die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Die Chorleitung

(1) Die Chorleitung ist für die Qualität, Leistung des Chores und die musikalisch-künstlerische Gestaltung des Chorprogramms verantwortlich.

(2) Das Liedgut wird von der Chorleitung im Einvernehmen mit dem Chor ausgewählt.

(3) Die Chorleitung arbeitet ausschließlich auf Honorarbasis.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Chor aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Erhält der Chor im Falle einer Auflösung einen direkten, durch dessen Satzung nachgewiesenen gemeinnützigen Nachfolger, fällt das Vermögen an diesen.

Ist ein solcher Nachfolger nicht vorhanden, fällt das Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Schwerte, 17.03.2016

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....